

Sitzung vom 12. Februar 1992

#### **428. Anfrage**

Die Kantonsräte Willy Volkart, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, haben am 25. November 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Mit grosser Besorgnis beobachten wir eine zunehmende Verrohung und abnehmende Achtung vor dem menschlichen Leben im Unterhaltungsgewerbe. Wie dem "Tages-Anzeiger" vom 20. November 1991 zu entnehmen ist, steht im neuen Vergnügungszentrum Grodoonia bei Rümlang ein sogenannter Laserdrome in Betrieb, in dem sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche sich als extraterrestrische Guerillakämpfer üben und mit Laserkanonen aufeinander schiessen.

Wir erlauben uns dazu folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass "Laserdrome" zu jenen "Unterhaltungsgewerben" gehören, die gemäss § 3 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 27. September 1981 "eine verrohende Wirkung ausüben" und daher zu verbieten sind?
2. Warum steht die erwähnte Anlage seit dem 1. November 1991 in Betrieb, ohne dass die zuständige Behörde eingeschritten ist?
3. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, als Aufsichtsbehörde tätig zu werden und das Verbot der fraglichen Anlage zu veranlassen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Volkart, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Wer gewerbsmässig Geräte und Einrichtungen zu Unterhaltungszwecken zur Verfügung stellt, bedarf nach zürcherischem Unterhaltungsgewerbegesetz (UGG) einer Bewilligung, sofern dabei ein kultureller, sportlicher oder wissenschaftlicher Wert nicht überwiegt. Der Vollzug des UGG obliegt der Gemeinde, in welcher das Unterhaltungsgewerbe betrieben wird.

Das Grodoonia-Center in Rümlang umfasst u.a. Läden, Restaurants sowie kulturelle, sportliche und unterhaltende Einrichtungen. Dazu gehören ein Klettergarten mit Kursangeboten, ein Airodium zum freien Fliegen im Aufwind mit Flugkursen, ein Dschungelparadies und das Laserdrome. Der Gemeinderat hatte sich mit verschiedenen Bewilligungsverfahren zu befassen, was entsprechende Zeit erforderte. Im Fall des Laserdrome hat er sich zu Recht für die Unterstellung unter die Bewilligungspflicht nach UGG entschieden und in der Folge den Betrieb bewilligt.

Dem Regierungsrat kommen zwar Aufsichtsbefugnisse zu, doch ist seine Kognition beschränkt. Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen sind nur gegeben, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet werden.

Im Laserdrome gilt es, die Sensoren der Lasergeräte, die jeder Spieler umgeschnallt trägt, zu treffen und so möglichst viele Punkte zu sammeln. Dabei ist die Reaktionsfähigkeit ausschlaggebend wie bei andern Spiel- oder Sportarten. Die Beurteilungen des Laserdrome sind unterschiedlich. Der Entscheid der Gemeinde, dieses Unterhaltungsgewerbe zu bewilligen, lag im Bereich ihres Ermessens. Ein Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten ist nicht gegeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Polizei

Zürich, den 12. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**